

# Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen  
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 39.

Erscheint jeden Donnerstag.

27. Sept. 1838.

## Staatsbürgerliche Betrachtungen.

Drittes Stück \*).

Nächst Baiern verdient es vor Allem Kurhessen, daß wir einen Blick auf dasselbe werfen. Daß auch Kurhessen zu den konstitutionellen Staaten gehört, haben wir in unserer ersten Betrachtung bereits gesehen. In seine Konstitution ist unter den deutschen Verfassungen nicht einmal die schlechteste, oder vielmehr der Besten Eine. Insonderheit darf man unter ihren Vorzügen mit hervorheben, daß sie das Einkammersystem eingeführt, also die Vertreter des Volkes nicht in Ober- und Unterhaus geschieden, und zu Zwiespalt und Vertheidigung der Sonderinteressen nicht von Haus aus Veranlassung geboten, sondern die Standesherren, Pairs und Privilegirten den Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes beigelegt hat; anderer zweckmäßiger Bestimmungen dieser Verfassung hier nicht zu gedenken. Auch mag nicht übersehen werden, daß in dem Volke der Hessen — dem alten kräftigen Stamme der Ratten — viel Element zu einem freien und glücklichen Staatsleben sich vorfindet, das, wenn es nicht gewaltsam unterdrückt würde, herrlich und zur Ehre von Deutschland sich entfalten müßte. Wenn dessenungeachtet unsere mannhaften Stammgenossen in Kurhessen noch nicht so glücklich geworden sind, wie sie es gekonnt hätten, so lag es nicht an ihnen selbst, also nicht im Volke. Die Ursache des gestörten politischen Lebens in Hessen sind vielmehr ganz andere.

Die neue Verfassung von Kurhessen datirt sich vom 5. Jenner 1831 und gehört mit unter diejenigen, die ihren Ursprung einer gewaltsamen Geburt verdanken. Auch in Hessen hatte es nämlich viel alten Sauerteig gegeben, der theils das Gebäck verdarb, theils in große Gährung übergieng, und endlich die Volkswuth zu blutigen Auftritten emporstachelte. Also auch Kurhessen hatte, wie man zu sagen pflegt, seine große Woche und seine Juli- oder Septembertage. Diese wurden nun, wie anderwärts, eben beseitigt durch das Zugeständniß einer neuen, zeitgemäßen

Verfassung, die, wie bereits erwähnt, am 5. Januar 1831 in's Leben trat. Damit hätte es nun abgethan sein können, wenn beide Theile, Regierung und Volk, auf dem durch die Verfassung gelegten Grunde fortgebaut hätten; aber es war noch nicht abgethan.

Die Verfassung entstand unter der Regierung des Kurfürsten Wilhelm II., der mit einer preussischen Prinzessin vermählt ist, welche bei dem hessischen Volke viel Liebe genießt. Nicht eines gleichen Grades von Zuneigung mag sie sich bei ihrem fürstlichen Gemahle zu erfreuen haben. Wenigstens stand eine gewisse Frau Dreilöpp, die nachher zur Gräfin Reichenbach erhoben wurde, jetzt aber, von einer in Mähren angekauften Herrschaft gewöhnlich Gräfin Lessonitz oder Gräfin von Reichenbach-Lessonitz genannt wird und noch jetzt die stete Gesellschaft des Kurfürsten theilt, in dem Rufe, daß sie großen Einfluß auf den Letzteren und durch diesen auf die Regierung des Landes und zwar, wie man allgemein wußte, nicht im Geiste der Konstitution ausübe. Daß dies bei dem Volke kein gutes Blut machte und daß das Volk theils dieserhalb, theils auch wol aus Zuneigung gegen die Kurfürstin die Frau Gräfin nicht ins Herz geschlossen hatte, gab sich bei vielen Gelegenheiten kund. Namentlich wollte man die Gräfin Reichenbach in der Residenz nicht leiden. Da dies jedoch wieder dem Kurfürsten unlieb war, so mied nun auch er selbst den Regierungssitz und war durch alle an ihn abgesendeten Deputazionen — er wohnte damals in Hanau — und aller Bitten und Vorstellungen ungeachtet nicht zur Rückkehr zu bewegen. Daß hierdurch die Regierungsgeschäfte leiden mußten, unterlag keinem Zweifel. Es beantragten daher die damals gerade versammelten Stände, daß eine Regentschaft niedergesetzt werden möchte, was denn später auch zur Folge hatte, daß der Kurfürst — am 30. September 1831 — die Regierung, jedoch mit dem Vorbehalt, sie wieder annehmen zu können, an seinen Sohn, den Kurprinzen Friedrich Wilhelm, der von jetzt an also Prinzregent wurde, abtrat. (Bis jetzt hat jedoch der Kurfürst die Regierung noch nicht wieder übernommen, lebt vielmehr größtentheils auswärts, insonderheit in Baden-Baden.)

\*) Siehe Nr. 31, 32 und 33 dies. Bl.